

Finanzielle Hilfen für pflegebedürftige Menschen bei demenziellen Erkrankungen.

Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)

Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)

. Hilfe zur Pflege im SGB XII (Sozialhilfe)

Hilfe zur Pflege im SGB XII

hilft, wenn ...

- ... keine Pflegeversicherung besteht
- ... die Pflegeversicherung nicht zuständig ist
- ... die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen

Hilfe zur Pflege im SGB XII (Sozialhilfe).

viele Übereinstimmungen der Sozialhilfe (SGB XII) mit der Pflegeversicherung (SGB XI):

- Übereinstimmungen in den Zugangsvoraussetzungen
- Übereinstimmungen in den Leistungen

Hilfe zur Pflege im SGB XII (Sozialhilfe)..

Erweitertes Leistungsspektrum der Sozialhilfe gegenüber der Pflegeversicherung:

bei ...

- ... kurzzeitiger Pflegebedürftigkeit
- ... geringer Pflegebedürftigkeit
- ... anderen Einrichtungen
- ... Kosten, die nach dem SGB XI nicht (vollständig) gedeckt sind, z.B. Hilfsmittel, Pflegedienst, teil- und vollstationäre Hilfen

Hilfe zur Pflege im SGB XII (Sozialhilfe).

.Nachrang der Sozialhilfe:

- Leistungen der Pflegeversicherung müssen zuerst ausgeschöpft werden
- eigenes Einkommen und Vermögen ist einzusetzen

Hilfe zur Pflege im SGB XII (Sozialhilfe).

Aber:

keine Pauschalen in der Sozialhilfe bei Hilfe zur Pflege

**Anträge an das Sozialamt von dement erkrankten Patienten
ohne Pflegeversicherung auf Pauschalzahlungen werden
abgelehnt**

Problembeschreibung

Ablehnung von Anträgen von nicht Pflegeversicherten an örtliche Sozialhilfeträger...

auf „zusätzliche Betreuungsleistungen“ (in Anlehnung an §§ 45a ff SGB XI)

auf „erhöhtes Pflegegeld“ (in Anlehnung an §§ 37, 123, 124 SGB XI)

von Leistungen der „Häuslichen Betreuung“ (in Anlehnung an § 124 SGB XI)

■

Hilfe zur Pflege im SGB XII (Sozialhilfe).

Ermittlungspflicht des Sozialhilfeträgers:

Überprüfung durch das Amt, welcher Bedarf dem Antrag zugrunde liegt.

Finanzierung individuell notwendiger Hilfen zur Sicherstellung der Pflege bei dementiell erkrankten Patienten

Leistungen für Pflegeversicherte mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf.

Personenkreis der Hilfebedürftigen:

§ 45a SGB XI Auszug)

(1)

Dies sind:

1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie
2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, *mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen*, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung *Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.*

Aus einem 13 – Punkte Katalog alltagsrelevanter Einschränkungen müssen mindestens 2 Punkte zutreffen

Ohne Pflegeversicherung – keine Leistung

Der Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung scheitert für bestimmte Gruppen an fehlenden, aber erforderlichen Vorversicherungszeiten. Diese Situation kann bei Migranten, aber auch bei Deutschen, die im Ausland gelebt haben aber später zurückkehren, gegeben sein.

Seit dem 01. Januar 2000 müssen Versicherte, die Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung beantragen, gem. § 33 SGB XI eine Vorversicherungszeit erfüllen.

Diese Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt seit dem 01.07.2008 zwei Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre. Bis zum 30.06.2008 betrug die Vorversicherungszeit noch fünf Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre.

Diese Vorversicherungszeiten werden von einem Teil der pflegebedürftigen Menschen nicht erfüllt. Die Hilfe zur Pflege wird dann im Rahmen der Sozialhilfe, SGB XII, Kapitel 7 durch die örtlichen Sozialhilfeträger geleistet.

Beispiele für fehlende Pflegeversicherung

Über 55jährige, die keinen Bezug zur GKV nachweisen können, bekommen keinen Zugang zur GKV

Einreise nach Deutschland im Rentenalter (ohne versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit) erfordert, den bisherigen Bezug zur GKV nachzuweisen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Aufnahme in die KVdR (Krankenversicherung der Rentner) nicht möglich. Zu dieser Gruppe zählen auch jüdische Kontingentflüchtlinge.

Selbständige, die zu wenig Einkommen haben, melden sich in keiner Krankenkasse an.

Verschärft und besonders deutlich bei Arbeitsmarktbeschränkung für EU Migranten, hier wird nur die Existenzsicherung als Unternehmer ermöglicht. Ein Beitritt zur GKV ist nur unmittelbar bei Gewerbeanmeldung möglich. Eine spätere Anmeldung ist ausgeschlossen. Krankenversicherungsbeiträge sind für Selbständige hoch.

Ohne Einkommen und ohne Sozialleistungen keine Krankenversicherung, keine Pflegeversicherung.

In der Parallelwelt der Suppenküchen und Wärmestuben wird die medizinische Hilfe durch Armenärzte gegeben. Dies begründet keine Pflegeversicherung.

Dunkelziffer der Menschen, die Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld 2 nicht in Anspruch nehmen, ist auch eine Dunkelziffer der Pflegeversicherung. Vorversicherungszeiten werden so nicht erworben.

Abgrenzung Pflegeversicherung/SGB XII.

Der zusätzliche Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI, das erhöhte Pflegegeld werden *nicht* auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angerechnet , da es sich nicht um gleichartige Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII handelt.

.

Umkehrschluss:

„nicht pflegeversicherte“ Menschen erhalten die hier beschriebenen Pauschalleistungen nicht im Rahmen der Sozialhilfe, SGB XII, Kapitel 7,.

Hilfe zur Pflege im SGB XII.

Hilfe zur Pflege im SGB XII umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Pflege und stationäre Pflege.

Die in § 45b Abs.1 Nr. 1 SGB XI genannten Hilfen der „Tages- und Nachtpflege, sowie der Kurzzeitpflege“ (stationäre, bzw. teilstationäre Pflege) sind im § 61 Abs. 2 SGB XII ebenfalls explizit genannt, so dass die Zugangsmöglichkeit zu diesen Hilfen als gegeben vorausgesetzt werden kann.

Hilfe zur Pflege im SGB XII..

Der Hilfebedarf bezieht sich im Wesentlichen auf „ gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen“, die konkret aufgelistet sind:

- 1.im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,
- 2.im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- 3.im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- 4.im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und das Beheizen.

§ 61 Absatz 5 SGB XII

Hilfe zur Pflege im SGB XII..

bei Verrichtungen, die sich auf die Punkte 1 bis 4 beziehen, sind Leistungen ausdrücklich vorgesehen,

Pflegeerschwernde bedingt durch dementielle Erkrankungen müssen mit berücksichtigt werden.

-

Hilfe zur Pflege im SGB XII andere Verrichtungen

Jedoch sieht § 61 Absatz 1 SGB XII vor:

„Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben *oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen.*“

■

Hilfe zur Pflege im SGB XII andere Verrichtungen

Der Begriff „andere Verrichtungen“ ist im SGB XII selbst nicht näher beschrieben, jedoch in den Kommentaren zum SGB XII weiter ausgeführt:

„Andere Verrichtungen“:

Dabei kann es sich um Verrichtungen handeln, die zwar zu den vier Bereichen des § 61 Abs. 5 zählen, dort aber nicht bei den einzelnen Verrichtungen erwähnt werden. ...

- Grube Wahrendorf SGB XII Sozialhilfe Kommentar Beck Rz 26 c)

Hilfe zur Pflege im SGB XII andere Verrichtungen

Nomos Kommentar, MÜnder. U. a., 8. Auflage 2008 zu § 61 SGB XII Rz 7:
2.3. insbesondere: „andere Verrichtungen“:

... Die Sozialhilfeträger werden mit dieser Ausweitung des sozialhilferechtlichen Pflegebegriffs verpflichtet, *diejenigen Leistungen bereitzustellen, die von der Pflegeversicherung* infolge deren Einschränkung des Pflegebegriffs auf körperbezogene und hauswirtschaftliche Verrichtungshilfen (§14 Abs. 4 SGB XI) *nicht abgedeckt werden* (so Begr. Der RegE zum 1. SGB XI-ÄndG – s. Rz. 2), z.B. allgemeine Anleitung und Beaufsichtigung, wie die Orientierung im häuslichen wie außerhäuslichen Bereich die Strukturierung des Tagesablaufs mit seinen unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnissen, der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung sowie die Herstellung von Beziehungen zur Umwelt, schließlich auch der Zeitaufwand, der zur Beruhigung eines Pflegebedürftigen gebraucht wird (so auch Klie in Hauck/Noftz Rz5).

■

Abgleich SGB XI – SGB XII

konkrete Probleme (z. B. wie in § 45b SGB XI genannt) müssen als konkreter Hilfebedarf dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden.

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
entsprechend: (Selbstgefährdung)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen; *entsprechend: (Selbst- und Fremdgefährdung)*
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen; *entsprechend: (Selbst- und Fremdgefährdung)*
4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation; *ggf. entsprechend: (Selbst- und Fremdgefährdung), Beziehung zur Umwelt*
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen; *entsprechend: (ggf. Selbstgefährdung) ■*

Abgleich SGB XI – SGB XII

7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung; *ggf. entsprechend: Beziehung zur Umwelt*
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben; *ggf. entsprechend Beziehung zur Umwelt*
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus; *entsprechend Beziehung zur Umwelt*
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren; *entsprechend Beziehung zur Umwelt*
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen; *ggf. entsprechend: (Selbst- und Fremdgefährdung)*
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten; *ggf. entsprechend Beziehung zur Umwelt*
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression. *ggf. entsprechend Beziehung zur Umwelt*

Formen der Hilfe im SGB XII

Hilfe zur Pflege konkretisiert sich weiter in der Form der Hilfe:

Die mögliche Form der Hilfe gem. § 61 Absatz 4 SGB XII besteht „... in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen“.

Für demenzerkrankte Menschen kommen hier insbesondere die „Beaufsichtigung“ oder „...Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen“ in Frage. Hier ist zu berücksichtigen, dass hier ein höherer Zeitaufwand erforderlich ist, als bei der „vollständigen, bzw. teilweisen Übernahme“.

■

Formen der Hilfe

b) Beaufsichtigung und Anleitung:

Soweit dieser Pflegebedarf nicht verrichtungsbezogen ist, bleibt er in der Pflegeversicherung eigentlich unberücksichtigt.

Pauschalen §§ 45a ff. SGB XI sowie das erhöhte Pflegegeld §§ 37, 123 und die häusliche Betreuung § 124 SGB XI werden unabhängig von notwendigen Verrichtungen geleistet.

Maßnahmen der Beaufsichtigung und Anleitung können nach der Öffnungsklausel auch dann zum maßgeblichen Pflegebedarf gehören, wenn sie nicht verrichtungsbezogen sind. Daher dürften die neuen Leistungen nach § 45b SGB XI grundsätzlich gleichartig sein im Verhältnis zu entsprechenden Leistungen der Hilfe zur Pflege (so auch Cordes ZfF 2002, 272).

Grube Wahrendorf SGB XII Sozialhilfe Kommentar Beck Rz 26

■

Formen der Hilfe

7 Anleitung und Beaufsichtigung (Abs. 4)

Nach § 61 Absatz 4 SGB XII

- ist bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit auch der notwendige Aufwand für Anleitung und Beaufsichtigung zu beachten, z.B. bei seelisch Kranken und geistig behinderten (s. Rz 7ff.) sowie bei Demenzerkrankten.... In der Pflegeversicherung begrenzt der Gesetzgeber den entsprechenden Aufwand auf Konstellationen, in denen die Anleitung und Beaufsichtigung auf die relevanten Verrichtungen i.S.v. §14 Abs.4 SGB XI bezogen ist.... Im Sozialhilferecht dagegen kann Anleitung und Beaufsichtigung auch bezüglich „anderer Verrichtungen“ (als nach gemeiner Anleitung (z.B. zur Tagesstrukturierung) bzw. allgemeiner Beaufsichtigung (z.B. zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung) entfalten (vgl. Rz7; Lachwitz in Fichtner/Wenzel Rz 131 spricht insoweit anschaulich von einer „Hilfe für eine andere Verrichtung durch Beaufsichtigung“).

Nomos Kommentar, MÜnder. U. a., 8. Auflage 2008 Zu § 61 SGB XII Rz 22 ■

Hilfen zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Da es bei dem Bedarf gem. § 45a ff SGB XI nicht um finanzielle Zuwendungen für den pflegenden Angehörigen geht, sondern um Hilfen zu seiner Entlastung, (wobei Tages- oder Nachtpflege als teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege im SGB XII verankert sind):

§ 45 b Absatz 1 SGB XI:

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

1. der Tages- oder Nachtpflege,
2. der Kurzzeitpflege,
3. der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder
4. der nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c gefördert oder förderungsfähig sind (weiteres wie vor).

Entlastung der Pflegeperson.

Das SGB XII sieht im § 65 die Entlastung pflegender Angehöriger vor:
„Ist neben oder anstelle der Pflege nach § 63 Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.“

-

Häusliche Betreuung.

Das SGB XII sieht außer den bereits genannten, anwendbaren Hilfeformen auch „Hilfen zur Teilhabe in der Gemeinschaft“ im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6.Kapitel) vor.

-

Entlastung der Pflegeperson

Entlastung der Pflegeperson

Ist eine Entlastung der Pflegeperson geboten, hat der Sozialhilfeträger dafür die angemessenen Kosten gemäß Abs. 1 Satz 2 zu übernehmen. Geboten ist eine Entlastung z.B. bei Erkrankung der Pflegeperson selbst oder ihrer Angehörigen, weiterhin bei beruflicher oder urlaubsbedingter Verhinderung der Pflegeperson, schließlich auch bei gesundheitlicher Überlastung oder bei Beziehungskonflikten zwischen Pflegeperson und dem Pflegebedürftigen (so auch Klie ind Hauck/Nortz Rz.6). ... Die Auffassung von Klie (in Hauck/Noftz Rz 9), die niederschweligen familienentlastenden Leistungen nach § 45b SGB XI gingen denen des § 65 vor, wird hier nicht geteilt, weil der Gesetzgeber eine Anrechnung der Leistungen des § 45b SGB XI ausdrücklich nicht gewollt hat: § 45b SGB XI spricht von „zusätzlichen“ Betreuungsleistungen. Die laut § 13 Absatz 3a SGB XI bei den §§ 61 ff SGB XII nicht berücksichtigt werden dürfen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die dem § 45 b SGB XI entsprechenden Leistungen auch gem. SGB XII durchaus möglich sind.

Nomos Kommentar, MÜnder. U. a., 8. Auflage 2008 Zu § 65 SGB XII Rz14. ■

Kosten einer besonderen Pflegekraft.

Dies schließt die Kosten einer professionellen Pflegekraft mit ein:

Rz 10 3 Wichtigste Leistung neben dem Pflegegeld: Übernahme der Kosten einer professionellen Pflegekraft (Abs. 1 Satz 2).

Nach Abs. 1 Satz 2 sind in erforderlichen Fällen die angemessenen Kosten einer besonderen Pflegekraft, d.h. einer entlohnten Fachkraft zu übernehmen; es handelt sich um eine Pflichtleistung („sind“). Es handelt sich um die wichtigste und umfangreichste Leistung nach § 65 (so auch Lachwitz in Fichtner/Wentzel Rz. 25). Voraussetzung ist, dass die Pflegekraft neben oder anstelle der Pflegeperson die Pflege übernehmen muss. Diese Leistung steht dem Pflegebedürftigen in allen Graden der Pflegebedürftigkeit zu, also auch bei einfacher Pflegebedürftigkeit i.S.v. §

61 Abs. 1 Satz 2 („Stufe 0“ – vgl. § 61 Rz 6). ■

Kosten einer besonderen Pflegekraft.

Die Fachkraft muss nicht unbedingt eine entsprechende Berufsausbildung, wohl aber eine fachliche Befähigung nachweisen können; darunter können nach entsprechender Einweisung z.B. auch Zivildienstleistende fallen. Die Fachkräfte müssen nicht bei einem nach §§ 71 ff SGB XI zugelassenen Pflegedienst angestellt sein; dies ergibt sich indirekt aus dem Assistenzmodell des § 66 Abs. 4 Satz 2 (s. dort Rz 12; vgl. auch Lachwitz in Fichtner/Wenzel Rz 20; Klie in Hauck/Noftz Rz. 7). Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten orientiert sich an der ortsüblichen Entlohnung der jeweiligen Kraft im Verhältnis zum zeitlichen Umfang ihrer Pfllegetätigkeit ...

■

Fazit.

Auch für nicht – pflegeversicherte Menschen mit demenzieller Erkrankung sind Hilfen möglich.

Die pauschalisierten „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ des SGB XI sind zwar in der dort gegebenen Form nicht auf das SGB XII übertragbar.

Aber sowohl hinsichtlich des Personenkreises demenzkranker Menschen, mit ihrem Hilfebedarf und den hier erforderlichen Hilfeformen sind Hilfen im SGB XII gegeben, selbst wenn diese durch „besondere Pflegekräfte“ durchgeführt werden, deren angemessene Kosten zu berücksichtigen sind.

Fazit.

Die Forderung, dass alle die gleichen Leistungen aus der Pflegeversicherung oder, wenn dies nicht möglich, aus der Sozialhilfe erhalten, ist aus der Sichtweise der Gleichbehandlung ganz bestimmt berechtigt und trägt entscheidend zu einer (finanziellen) Entlastung der Angehörigen bei. Dies hilft aber nur ansatzweise bei einer Lösung des Problems.

Wenn auch die pauschalen Leistungen der Pflegeversicherung verlockend klingen, darf man jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese, ausgestaltet als Sockelleistungen, in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Bedarf an Hilfe zur Pflege und Betreuung abdecken. Dies ist insbesondere dann zunehmend der Fall, wenn ambulant wie stationär, qualifizierte professionelle Hilfe geleistet wird..

Fazit.

Hier ist, auch nach der Einführung der Pflegeversicherung, die Sozialhilfe eine ständige, unverzichtbare, finanzielle Stütze. Die meisten pflegebedürftigen Menschen können die Restfinanzierung aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht aufbringen.

Die Finanzierung von Hilfen in der tatsächlichen Höhe durch das Sozialamt erfordert im Antragsverfahren wie im Verlauf der Leistungsgewährung nicht nur den exakten Nachweis der Kosten, sondern auch, bis zur Auszahlung der bewilligten Leistung, deren Vorfinanzierung. Für viele pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen stellt dies eine hohe Hürde dar..

.

Fazit.

Kompetente Beratung seitens der Sozialhilfeträger und rasche Entscheidungen sind angesichts der dargestellten Probleme grundlegende Voraussetzung, die jedoch in vielen Fällen zu wünschen übrig lässt.

Die längst überfällige Reform der Hilfe zur Pflege, in der Sozialhilfe wie in der Pflegeversicherung muss der notwendigen Verankerung des Hilfebedarfs bei demenziellen Erkrankungen Rechnung tragen und das Selbstverständnis eines zu deckenden umfassenden Hilfebedarfs grundlegend in den Gesetzen verankern.

Medizinische Hilfen der Parallelwelt stellen keinesfalls notwendige Pflege sicher.

▪

▪



Vielen Dank für alle Aufmerksamkeit.

Vielen Dank für Ihr Interesse